

Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 Nr. 21) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bürgerhaus ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Kultur- und Freizeiteinrichtung. Träger des Bürgerhauses ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Gemeinde). Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses, ausgenommen der Räume der Bibliothek und der Gastronomie durch ortsansässige Vereine, ortsansässige gemeinnützige Vereine, langjährig in der Gemeinde tätige Vereine und Vereine mit mindestens 70 Prozent Neuenhagener Mitgliedern, ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten, in der Gemeinde ansässige oder langjährig tätige Musikschulen, die Gemeindebibliothek, ortsansässige Parteien sowie kommunale Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Nutzung des Bürgerhauses auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Abgegoltene Kosten

(1) Mit der Benutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der Nutzung der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

(2) In der Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten nach § 6 I und II sind Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung und der Schließdienst enthalten. Bei der Nutzung des Saals sind bei Bedarf außerdem die Nutzung der Bühne mit Flügel und die Nutzung der Künstlergarderobe abgegolten. Sind mehrere Künstler an einer Veranstaltung beteiligt, wird bei Bedarf der Vereinsraum 1 als Künstlergarderobe zusätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) In der Benutzungsgebühr für die weitergehenden Leistungen nach § 6 III ist bei den Leistungen 1.- 3. die Bedienung der hauseigenen Ton- und Lichttechnik enthalten, während bei den Leistungen 4.- 6. die Einweisung in die Bedienung der technischen Ausstattung enthalten ist.

(4) Nicht in der Gebühr enthalten sind mögliche zusätzliche Leistungen, wie z.B. Stimmen des Flügels, Garderobenpersonal, Einlasspersonal, Sicherheitspersonal und Zwischenreinigung der sanitären Anlagen. Diese Leistungen müssen separat mit der Bürgerhausleitung vereinbart werden, gehen zu Lasten des Nutzers und werden in Rechnung gestellt.

(5) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Er trägt als Veranstalter die GEMA-Gebühren.

(6) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzung nach Erhalt des Gebührenbescheides in der Regel innerhalb von einer Woche fällig.

(2) Für Absagen bereits verbindlich angemeldeter Raumzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	kostenfrei	50% der Kosten	100% der Kosten
Saal	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche
Vereinsraum	2 Wochen	1 Woche	3 Tage (vor der geplanten Veranstaltung)

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten können den Saal inklusive der Technik im Bürgerhaus zweimal im Kalenderjahr unentgeltlich nutzen, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengeldern o. ä.) verbunden ist. Für weitergehende Leistungen werden Gebühren gemäß § 6 III. fällig.

(2) Für Benefizkonzerte, deren Erlös nachweislich sozialen oder wohltätigen Zwecken zugutekommt, kann in begründeten Einzelfällen durch die Bürgerhausleitung Gebührenfreiheit gewährt werden.

(3) Fördervereine kommunaler Einrichtungen können für Veranstaltungen, wie zum Beispiel Flohmärkte, deren Erlös nach dem Satzungszweck der Förderung der Einrichtung dient, einmal im Kalenderjahr die Räume des Bürgerhauses für maximal 6 Stunden gegen eine pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 € nutzen.

§ 6

Gebührentarif

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und von weitergehenden Leistungen im Bürgerhaus werden entsprechend der Nutzungsart je angefangene Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Nutzung für Proben, Training, Versammlungen u. ä. (ohne finanziellen Erlös)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Saal	(EG; 350 m ²)	1. Stunde	20,00 €	ab 2. Stunde	15,00 €
2. Vereinsraum 1	(EG; 75 m ²)	1. Stunde	10,00 €	ab 2. Stunde	8,00 €
3. Vereinsraum 2	(1. OG; 71 m ²)	1. Stunde	10,00 €	ab 2. Stunde	8,00 €
4. Vereinsraum 3	(1. OG; 40 m ²)	1. Stunde	8,00 €	ab 2. Stunde	6,00 €
5. Vereinsraum 4	(1. OG; 21 m ²)	1. Stunde	6,00 €	ab 2. Stunde	4,50 €
6. Lagerraum	(1. OG; 7,5 m ²)	pro Monat	20,00 €		
7. Foyer*	(EG; 164 m ²)	pro Stunde	15,00 €		

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungs- oder Kursleiter aus ortsansässigen Vereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätigen Vereinen mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern zahlen 40 % der Gebühren nach Nummer 1 bis 5.

zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer bei Nutzung durch Unternehmer für umsatzsteuerpflichtige Zwecke.

II. sonstige Nutzung für Chorkonzerte, Tanzvorführungen, Vereinsbälle u. ä. (mit finanziellem Erlös-Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengelder o. ä.)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Saal	(EG; 350 m ²)	1. Stunde	60,00 €	ab 2. Stunde	45 €
2. Vereinsraum 1	(EG; 75 m ²)	pro Stunde	20,00 €		
3. Vereinsraum 2	(1. OG; 71 m ²)	pro Stunde	20,00 €		
4. Vereinsraum 3	(1. OG; 40 m ²)	pro Stunde	18,00 €		
5. Vereinsraum 4	(1. OG; 21 m ²)	pro Stunde	16,00 €		
6. Foyer*	(EG; 164 m ²)	pro Stunde	45,00 €		

zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer bei Nutzung durch Unternehmer für umsatzsteuerpflichtige Zwecke.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (Bühnenproben, „Warmingen“, Technikcheck) werden Gebühren wie unter § 6 I. erhoben.

III. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Tontechnik im Saal	pro Stunde 17,85 €
2. Nutzung der „kleinen“ Lichttechnik im Saal	pro Stunde 17,85 €
3. Nutzung der „großen“ Lichttechnik im Saal	pro Stunde 41,65 €
4. Nutzung des Beamers im Saal	pro Stunde 11,90 €
5. Nutzung der Tontechnik in den Vereinsräumen	pro Stunde 11,90 €
6. Nutzung des Beamers im Vereinsraum 1	pro Stunde 11,90 €
7. Nutzung von Flipcharts je Stück	pauschal 5,95 €
8. Nutzung des Flügels	pauschal 35,70 €

Die Bedienung der Ton- und Lichttechnik im Saal erfolgt ausschließlich durch einen hauseigenen Techniker.

Die Gemeinde kann vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions in Höhe von 20 Prozent der Mietkosten für eventuell entstehende Schäden einfordern. Die Kautions ist vor der Veranstaltung bei der Bürgerhausleitung in bar zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.

* Die Nutzung des Foyers kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der sonstigen Nutzung des Bürgerhauses erfolgen. Dies wird im Einzelfall nach Ermessen der Bürgerhausleitung entschieden.

§ 7

Bonusregelung

Für regelmäßige wöchentliche Nutzer von Räumlichkeiten gemäß § 6 I. – Nutzung für Proben, Training, Versammlungen u. ä. (ohne finanziellen Erlös) – ist jede 10. Nutzung entgeltfrei. Der zeitliche Umfang und der genutzte Raum dieser entgeltfreien Nutzung müssen dem der zurückliegenden regelmäßigen Nutzung entsprechen.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils gel-

tenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin vom 06.12.2012 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 03.12.2021

Ansgar Scharnke
Bürgermeister